

Urnen- Abstimmung

ZPG**Zürcher Planungsgruppe Glattal****Sonntag, 30. November 1980:**

Urnenabstimmung über den regionalen Gesamtplan Glattal

Einladung an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden der ZPG

An die
Stimmberechtigten der Gemeinden

**Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Kloten,
Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach,
Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen**

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes «Zürcher Planungsgruppe Glattal», dem Ihre Gemeinde angehört, legt Ihnen den regionalen Gesamtplan für das Verbandsgebiet zur Abstimmung vor.

Sie werden eingeladen, die Vorlage zu prüfen und am Sonntag, den 30. November 1980 mit JA oder NEIN auf dem Stimmzettel über Annahme oder Verwerfung der Vorlage zu entscheiden. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Aus Kostengründen sind in der vorliegenden Weisung nur die für die Abstimmung besonders wichtigen Pläne in verkleinerter und vereinfachter Darstellung wiedergegeben.

Die Originalpläne und Berichte liegen in den Stadt- und Gemeindekanzleien vom 10. bis 28. November 1980 während der Bürozeit der Verwaltung zur Einsicht auf.

Kloten, den 25. September 1980

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE GLATTAL (ZPG)

Der Präsident: H. Ruosch

Der Sekretär: K. Denecke

Um was es geht:

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 bestimmt, es seien von Kanton, Regionen und Gemeinden Gesamtpläne zu erstellen. Mit den Gesamtplänen sollen die Tätigkeiten, welche unseren Lebensraum beeinflussen, aufeinander abgestimmt und auf Grundsätze ausgerichtet werden, die das Gesetz angibt.

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat den regionalen Gesamtplan für das Gebiet der ihr angehörenden Gemeinden auszuarbeiten. Der regionale Gesamtplan bestimmt im wesentlichen:

- wo ländliche Bauweise vorgeschrieben und wo halbstädtische Bauweise erlaubt ist;
- wo Industriegebiete von regionaler Bedeutung angezeigt sind;
- welche Natur- und Heimatschutzobjekte und welche Erholungsgebiete im regionalen Interesse zu sichern sind;
- welche regionalen Verkehrsverbindungen sichergestellt werden sollen (Buslinien, Strassen, Radwege, Fusswege);

— welche regionalen Versorgungsanlagen es braucht (für Wasser, Abwasser, Energie, Abfall).

Die Delegiertenversammlung der ZPG, an der alle Verbandsgemeinden vertreten waren, hat am 27. März 1980 den regionalen Gesamtplan bereinigt und einstimmig beschlossen, ihn dem Regierungsrat des Kantons Zürich zu überweisen.

In der Folge wurde von 3086 der ca. 65000 Stimmberechtigten über den Beschluss der Delegiertenversammlung eine Abstimmung an der Urne verlangt. Somit haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden darüber zu entscheiden, ob sie den regionalen Gesamtplan vom 27. März 1980 annehmen oder verwerfen wollen.

Die rechtsgültige Festsetzung des regionalen Gesamtplanes obliegt nach § 12 des Planungs- und Baugesetzes dem Staat. Die Stimmberechtigten können somit nicht definitiv über den Gesamtplan entscheiden, sondern nur über einen Entwurf. Die Volksabstimmung hat keine rechtsetzende Wirkung.

Verschiedene Argumente, die gegen den Plan vorgebracht wurden, sind bekannt geworden. Auf folgende sei kurz eingegangen:

— Es wird gesagt, der Bürger hätte keine Mitsprachemöglichkeit

bei der Planung gehabt — In dessen hatte dazu jedermann Gelegenheit bei der öffentlichen Auflage Ende 1979 (mit Orientierungsschrift an alle Haushaltungen). Zahlreiche Anregungen sind dabei eingegangen, viele davon haben zu Verbesserungen des Planes geführt.

— Es wird gesagt, der Gesamtplan fördere ein ungehemmtes Siedlungswachstum — Die Region hat nicht die Mittel, die Bautätigkeit einzuschränken. Wie gross das Baugebiet ist, bestimmen allein Kanton und die Gemeinden. Eine stärkere Beschränkung des Gebietes mit halbstädtischer Überbauung wäre ein zu einschneidender Eingriff in die bestehende Überbauung und in die Ortsplanung. Die Gemeinden sollen weitgehend selber bestimmen, wo höher und wo niedriger gebaut werden kann.

— Es wird der Eindruck erweckt, als könne mit einer Ablehnung des Gesamtplanes ein vermehrter Ausbau des öffentlichen Verkehrs erzwungen werden — Die Gesamtpläne von Kanton und Region sichern den Raum für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, sie können aber nicht bestimmen, welche Geldmittel dafür aufgewendet werden sollen.

— Es wird gesagt, der Plan fördere eine Verzettlung des Autoverkehrs — Die Zahl der Strassen, welche Durchgangsverkehr aufzunehmen haben, wird im Gegenteil reduziert. Neue Strassen sind nur dort vorgesehen, wo sie zur Verkehrsentlastung in Wohngebieten dienen.

— Es werden Strassen abgelehnt, welche im kantonalen Gesamtplan bereits festgesetzt worden sind und somit hier nicht mehr angefochten werden können (z.B. Umfahrung Schwerzenbach, Hochleistungsstrasse Kloten-Brüttisellen).

Selbstverständlich entstanden auch lokale Oppositionsgruppen, denen eine einzelne Festlegung des Planes nicht zusagt. Solche Einzelinteressen waren bei der Erarbeitung des regionalen Gesamtplanes bereits bekannt. Ihre Berücksichtigung hätte aber keine Verbesserung des Planes bewirkt, sondern lediglich das Problem jemand anderem zugeschoben.

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Glattal empfehlen Ihnen, dem regionalen Gesamtplan zuzustimmen und damit dem Regierungsrat des Kantons Zürich zu beantragen, den Gesamtplan in der vorliegenden Form rechtsverbindlich festzusetzen.

Weisung

Warum Gesamtpläne?

Mit der Annahme des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 hat das Zürcher Stimmvolk beschlossen, es seien vom Kanton, den Regionen und den Gemeinden Gesamtpläne zu erstellen. Mit den Ge-

samtplänen soll bewirkt werden, dass die Nutzungsplanungen, die Natur- und Heimatschutzmassnahmen sowie die Infrastruktur aufeinander abgestimmt werden und auf Grundsätze ausgerichtet sind, die das Gesetz angibt.

Der kantonale Gesamtplan steht bereits fest

Der kantonale Gesamtplan ist am 10. Juli 1980 vom Kantonsrat festgesetzt worden. Die Regelungen dieses

Planes erscheinen zwar im regionalen Gesamtplan, können aber mit dieser Abstimmung nicht mehr beeinflusst werden.

Der kantonale Gesamtplan bestimmt insbesondere:

— die Abgrenzung des Siedlungs- und des Bauentwicklungsgebietes;

— das Gebiet, in dem städtische Überbauung zugelassen ist (Zürich und Winterthur);

— das Forst- und Landwirtschaftsgebiet;

— das Bahnnetz (mit der neuen Linie durch den Zürichberg ins Glattal);

— das Netz der Hochleistungs- und der wichtigsten Hauptverkehrsstrassen (darunter als neue Strassen die Verbindung von Unterland- und Oberlandautobahn zwischen Kloten und Brüttisellen, die Axe Zollikerberg-Hegnau mit den Um-

fahrungen von Fällanden und Schwerzenbach);

- kantonale öffentliche Bauten und Anlagen wie z. B. Campingplätze;
- wichtigste Anlagen der Versorgung.

Der regionale Gesamtplan ist ein Verständigungswerk von Gemeinden und Kanton

Der regionale Gesamtplan, um den es hier geht, ergänzt und verfeinert den kantonalen Gesamtplan, kann ihn aber nicht abändern. Dank der im Ge-

setz vorgesehenen Regionalplanung können Gemeinden und Bürger im regionalen Verband mitbestimmen, wo bis anhin der Kanton allein entschieden hat, z. B. welche Strassen Staatsstrassen sind oder welche Natur- und Heimatschutzobjekte und welche Erholungsgebiete der Kanton sichern soll.

Die Gemeinden brauchen den regionalen Gesamtplan

Die Gemeinden haben ihre eigenen Planungsziele in einem kommunalen

Gesamtplan festzulegen. Dieser wird Grundlage für alle weiteren Pläne der Gemeinde wie Zonenplan und Baulinienpläne, welche dem neuen Planungs- und Baurecht angepasst werden müssen. Die Gemeinde muss ihre Pläne aber auf den kantonalen und den regionalen Gesamtplan abstimmen. Die Gemeinde kann ihre Planung deshalb erst fortführen und abschliessen, wenn der regionale Gesamtplan festgelegt ist.



Kanton Zürich
Gesamtplan Region Glattal

Siedlungs- und Landschaftsplan

Vorschlag des Zweckverbandes
Zürcher Planungsgruppe Glattal

Von der Delegiertenversammlung
verabschiedet am 27. März 1980

Was regelt der regionale Gesamtplan?

(Kurzfassung des Berichtes zum regionalen Gesamtplan)

Der regionale Gesamtplan umfasst die Bereiche Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Verkehr und Versorgung.

Siedlung

(Abb.1)

- Der regionale Gesamtplan muss im Siedlungsgebiet die *Baugebiete mit halbstädtischer und ländlicher Überbauung* bezeichnen. In Gebieten mit halbstädtischer Überbauung kann die Gemeinde, wo sie es für zweckmässig und erwünscht hält, bis fünfgeschossige Bauzonen vorsehen. In Gebieten mit ländlicher Überbauung sind höchstens dreigeschossige Bauzonen erlaubt.

Halbstädtische Überbauung ist zugelassen in folgenden Siedlungsgebieten:

- Bassersdorf (ausgenommen Baltenswil)
- Brütisellen
- Dietlikon
- Dübendorf (ausgenommen Stettbach und Gockhausen)
- Fällanden (ausgenommen Benglen und Pfaffhausen)
- Kloten
- Opfikon
- Rümlang
- Schwerzenbach
- Volketswil (ausgenommen Gutenswil und Kindhausen)
- Wallisellen.

In den übrigen Siedlungsgebieten gilt ländliche Überbauung.

- In den *landschaftlich empfindlichen* Baugebieten sind Bauvorschriften zu erlassen, welche eine lockere und niedrige Bebauung garantieren. Es handelt sich in der Regel um Baugebiete, die von weither sichtbar sind. Die Gemeinden können weitere Gebiete als empfindlich erklären.

- Als *schutzwürdige Ortsbilder* werden bezeichnet: Die alten Dorfkerne von Wangen, Opfikon, Maur, Schwerzenbach, Rümlang sowie Gutenswil, ferner die Weiler Chatzenrüti und Gerlisberg. Weitere schutzwürdige Ortsbilder sind durch die Gemeinden zu bezeichnen. Einzelbauten erscheinen nicht im regionalen Gesamtplan. Sie werden in die Natur- und Heimatschutzinventare aufgenommen.

- Die grösseren *Industriegebiete* in der Region sind alle in den regionalen Gesamtplan aufgenommen worden. Sie sind von den Gemeinden bereits als Industriezonen bezeichnet und sind auch weitgehend zur Überbauung bereit. Aus regionaler Sicht eignen sie sich für Indu-

strie. Von regionaler Bedeutung sind sie wegen ihrer Grösse, besonders wegen dem Verkehrsaufkommen und wegen den Auswirkungen auf regionale Versorgungsanlagen.

In den Industriegebieten Oberhausen in Opfikon (im Einzugsbereich der künftigen Tramlinie) und südlich des Bahnhofes Wallisellen sollen auch *Handels- und Dienstleistungsbetriebe* zugelassen werden.

- Die Stettbacherwiesen in Dübendorf werden als *Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen* bezeichnet. Sie sind für Familiengärten sowie für Erholungs- und Sportanlagen bestimmt.

Landschaft

(Abb.1)

- Mit der Bezeichnung *erhöhter Erholungsattraktivität* im Landwirtschaftsgebiet längs der Glattufer wird bestimmt, dass hier auch bescheidene Einrichtungen für die Erholung ermöglicht werden sollen.

Von folgenden *Aussichtspunkten* muss die

- Aussicht freigehalten werden:
 - Ratzenhalde, Gibisnüt (Bassersdorf)
 - Storchenbüel (Dietlikon)
 - Dübelstein (Dübendorf)
 - Sängglen, Höhenweg Benglen—Ebmingen (Fällanden)
 - Halden, Foracher (Opfikon)
 - Huzlen, Egg bei Gutenswil (Volketswil)
 - Herrngütlistrasse (Wallisellen)
 - Fasnachtbuck (Wangen).

Weitere Aussichtspunkte bezeichnen der Kanton und die Gemeinden.

- Zwanzig Nassstandorte (Feuchtgebiete) und drei Trockenstandorte werden als *Naturschutzgebiete* bezeichnet und sind zusätzlich zu denjenigen, die bereits im kantonalen Gesamtplan festgelegt sind, durch den Staat zu schützen. Weitere kleinere Naturschutzgebiete sind durch die Gemeinden zu schützen. Schutzwürdige Natur- und Kulturlandschaften wie Hecken, Bachläufe, Drumlins und auch einzelne Naturobjekte werden nicht in den Gesamtplan aufgenommen. Ihr Schutz erfolgt durch Aufnahme ins Natur- und Heimatschutzinventar.

- Der Birchacker ist als *Trenngebiet* zwischen dem Siedlungsgebiet Gockhausen (Dübendorf) und Tobelhof (Zürich) bestimmt.

- Das Gebiet Ebenrüti (Volketswil) wird als *Materialgewinnungsgebiet* bezeichnet, das auch wieder aufge-

füllt werden soll. Die ausgebeuteten Gebiete am Rande des Hardwaldes in Dietlikon sind als *Materialablagerungsgebiete* bestimmt. Dabei ist für Ersatz der bereits angesiedelten Pflanzen- und Tierwelt zu sorgen. Weitere grössere Materialgewinnungs- und -ablagerungsgebiete bezeichnet bereits der kantonale Gesamtplan.

Öffentliche Bauten und Anlagen

Der regionale Gesamtplan bezeichnet jene öffentlichen Bauten und Anlagen, die eine Bedeutung über den Gemeindebann hinaus haben und die nicht bereits im kantonalen Gesamtplan enthalten sind. Künftige Bauten und Anlagen können nur aufgenommen werden, wenn ihr Standort feststeht. So konnten vorläufig keine Krankenhausstandorte bezeichnet werden.

Neben bereits bestehenden Bauten und Anlagen sind neu vorgesehen:

- Zivilschutzausbildungszentrum Kloten;
- Behindertenwerkstätte Kloten;
- Regionale Schiessanlage Gubel in Bassersdorf;
- Standplatz für fahrendes Volk Grüt (Kloten/Rümlang).

Verkehr

- Die *Strassen*, welche der regionale Gesamtplan festsetzt (rot), müssen zusammen mit den Nationalstrassen und den Strassen von kantonaler Bedeutung (blau) die regionalen und überregionalen Verkehrsbeziehungen gewährleisten (vgl. Abb. 2).

Der regionale Gesamtplan will den regionalen Verkehr auf wenige Strassenachsen beschränken, damit den Gemeinden freisteht, auf den übrigen Strassen den ortsfremden Verkehr einzudämmen. Die Strassen, welche dauernd regionalen Durchgangsverkehr aufnehmen müssen, sollen nach dem Willen der Zürcher Planungsgruppe Glattal keinen Ausbau erfahren, der übermässig viel Verkehr anzieht. Sofern aber grosse Verkehrsmengen nicht vermeidbar sind, sollen Strassen im bewohnten Gebiet mit Lärmschutz versehen werden.

- Ein ansehnlicher Teil der bestehenden regionalen Strassen sind zur *Umklassierung* vorgesehen (ca. 36km von 96km). Solche Strassen können aus dem regionalen Strassennetz entlassen werden, sobald die entsprechende neue Strasse eröffnet ist. Beispiele für umzuklassierende Strassen sind viele Ortsdurchfahrten. In vielen Fällen ist die Voraussetzung für eine Umklassierung jedoch nicht eine neue regio-

Regionale Festlegungen

Siedlungsplan

- ////// Halbstädtische Überbauung
- ||||| Landschaftlich empfindliche Lage
- Schutzwürdiges Ortsbild
- Industriegebiet (D-Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig)
- Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten

Landschaftsplan

- Erhöhte Erholungsattraktivität
- Materialgewinnung
- Materialablagerung
- Naturschutzgebiet
- ▲ Aussichtspunkt
- Trenngebiet
- Erholungsgebiet: Familiengartenareal

Kantonale Festlegungen

- Bau- und Baueckungsgebiet
- Naturschutzgebiet
- Wald
- Kantonale Festlegungen

Arbeitsgemeinschaft
Planpartner AG, M. Steiger und L. Huber, Zürich

Wichtiger Hinweis:

Die Abgrenzung des Siedlungsgebietes und des Baueckungsgebietes wird durch den kantonalen Gesamtplan festgelegt und ist nicht Gegenstand dieser Abstimmung.

nale Strasse, sondern eine kantonale Strasse (bei den Umfahrungen Fällanden, Schwerzenbach, Kloten, Bassersdorf; bei der alten Winterthurerstrasse) oder sogar eine Nationalstrasse (bei der Chatzenrüti-Strasse).

- Die *geplanten* Strassen, welche nach dem regionalen Gesamtplan das Strassennetz erweitern sollen, dienen vorwiegend zur Entlastung von verkehrsreichen Strassen, die mitten durch bewohnte Gebiete

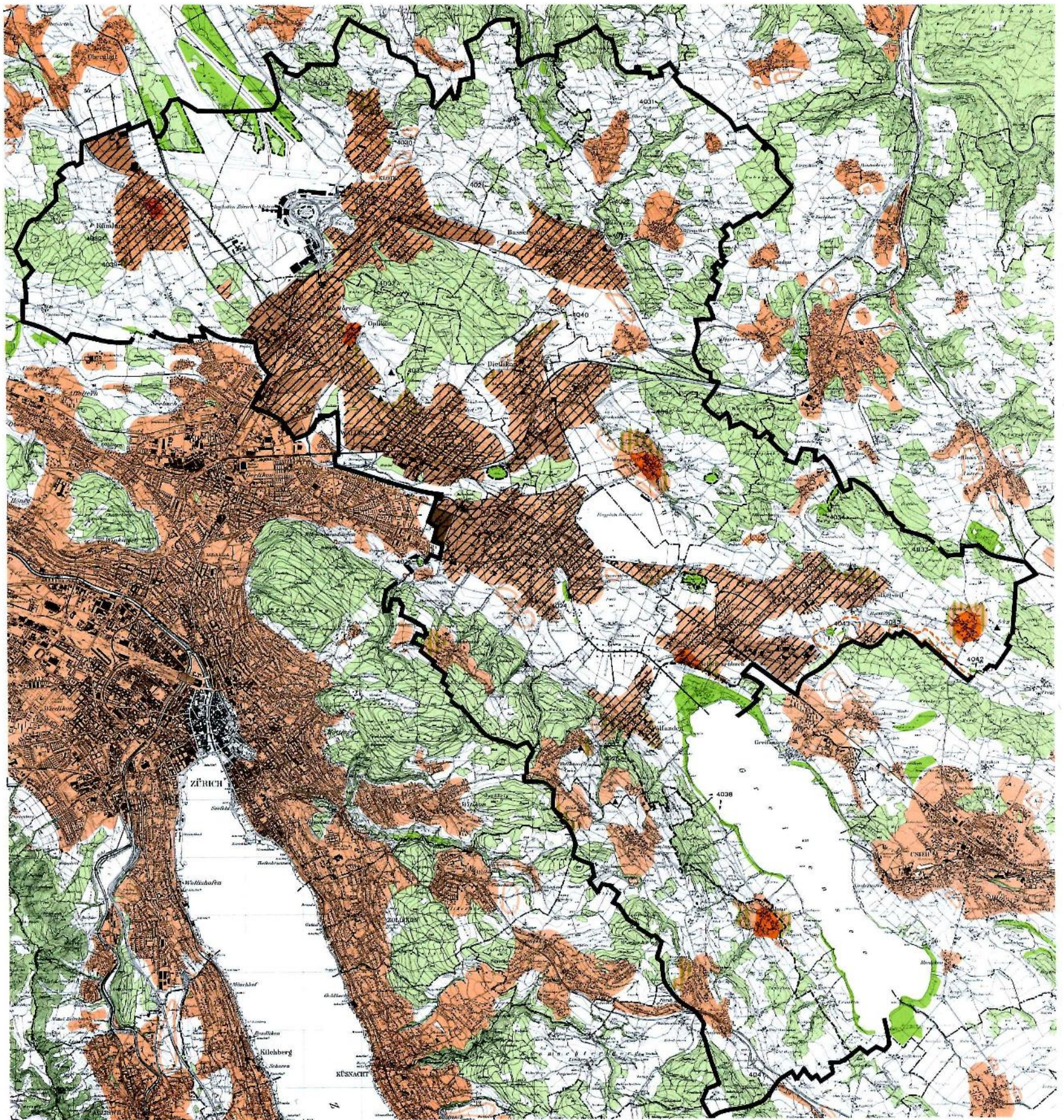


Abb.1

führen. Geplante regionale Strassen sind:

- die Verlängerung des Autozubringers Neugut bis Stettbach (Zufahrt zur künftigen S-Bahn-Station mit Park-and-Ride-Anlage);
- die Umfahrung Gockhausen;
- Tunnelstrecke Ortsdurchfahrt Pfaffhausen;
- die Verbindung Autobahnanschluss Volketswil (bei Waro) bis Pfäffikerstrasse (Umfahrung Volketswil);
- der Gibsnüt-Tunnel (Umfahrung Bassersdorf);
- die Zufahrt zur künftigen Orts-güteranlage Schwerzenbach unter Umgehung des Bahnhofquartiers;
- Anschluss der geplanten kantonalen Strassenverbindung Heg-

nau—Zollikoberg an die Zürichstrasse in Hegnau;

- die Verlängerung der Glattalstrasse (Zürich) bis zum Autobahnanschluss Aubrugg (der grösste Teil dieses Strassenzuges liegt in Zürich);
- die Verlängerung der Hagenholzstrasse (Zürich) nach der Weststrasse in Wallisellen;
- die Verbindung Glattal—Flughofstrasse (Industriegebiet Rüm-lang);
- Westumfahrung Nürensdorf.
- In den folgenden Fällen ist lediglich eine *Landsicherung* beabsichtigt. Es ist später zu entscheiden, ob eine neue Strasse benötigt wird oder nicht:
 - Umfahrungen von Ebmatingen und Aesch (Maur);
 - Nordumfahrung des Dorfkernes Fällanden;

- Ringstrasse Dübendorf (Teil Sonnental—Fälländerstrasse);
- Umfahrung Gutenswil;

• neue Flughafenstrasse in Opfikon.

- Bei folgenden Bahnstationen sollen regionale *Park-and-Ride-Anlagen* ermöglichen, dass vom Auto auf die Bahn umgestiegen werden kann: Bassersdorf, Dietlikon, Glattalstrasse Opfikon, Schwerzenbach, Stettbach (Station der künftigen Zürichberglinie).
- Folgende bestehende *Parkplätze* sollen dem regionalen *Freizeitverkehr* dienen; sie sollen aber nicht vergrössert werden: Gegenüber Jugendherberge Fällanden, im Eigentum, bei der Schiffstation Maur, beim Schwimmbad Volketswil, bei der ARA Fällanden. Dazu kommt neu ein kleiner Parkplatz beim Weiler Chatzenrüti.
- Der regionale Gesamtplan sichert ein ortsverbindendes, weitgehend

autofreies *Radwegnetz* für Fahrten zur Schule, zum Arbeitsplatz und für Radwanderungen.

- Der regionale Gesamtplan sichert ein *Fuss- und Wanderwegnetz* für weiträumige Wanderungen. Das Wegnetz erschliesst die Erholungsgebiete auf Anhöhen, am Greifensee und längs dem ganzen Glattlauf. Wie das Wegnetz örtlich zu ergänzen ist, bestimmen die Gemeinden.
- Im Bereich des öffentlichen Verkehrs werden die *Schiffahrtslinien* auf dem Greifensee bezeichnet, ferner die Verkehrsachsen, bei welchen dafür zu sorgen ist, dass eine regionale *Tram- oder Buslinie* darauf verkehren kann (Abb.2).

• In der Thurgauerstrasse in Opfikon (von der Stadtgrenze bis Holzgasse) sowie von Schwamendingen bis Bahnhof Walli-

Regionale Festlegungen

bestehend	geplant
Hauptverkehrsstrasse	
Bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen	
	Tunnel
	Parkierung im öffentlichen Interesse
	Busbahnhof
	Güterumschlag
	Tramlinie mit Haltestelle
	Buslinie mit Haltestelle
	Schleppstrasse

Kantonale Festlegungen

bestehend	geplant
Autobahnähnlicher Ausbau	
Hochleistungs- und wichtige Hauptverkehrsstrasse	
Bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen	
	Tunnel
	Parkierung im öffentlichen Interesse
	Werkhof
	Eisenbahntrasse mit Haltestelle
	Bahnlinie einseitig
	Bahnlinie doppel- oder mehrspurig
	Eisenbahntunnel
	Bahnweiche
	Schleppstrasse mit Haltestelle
	Luftstrasse im Kahlbereich (An- und Abflugweg)
	Flughafen
	Flugsicherungsrichtung

Arbeitsgemeinschaft
Planer AG, M. Slegler & L. Huber, Zürich
Ingenieurbüro Gebr. Grosswiler, Dübendorf

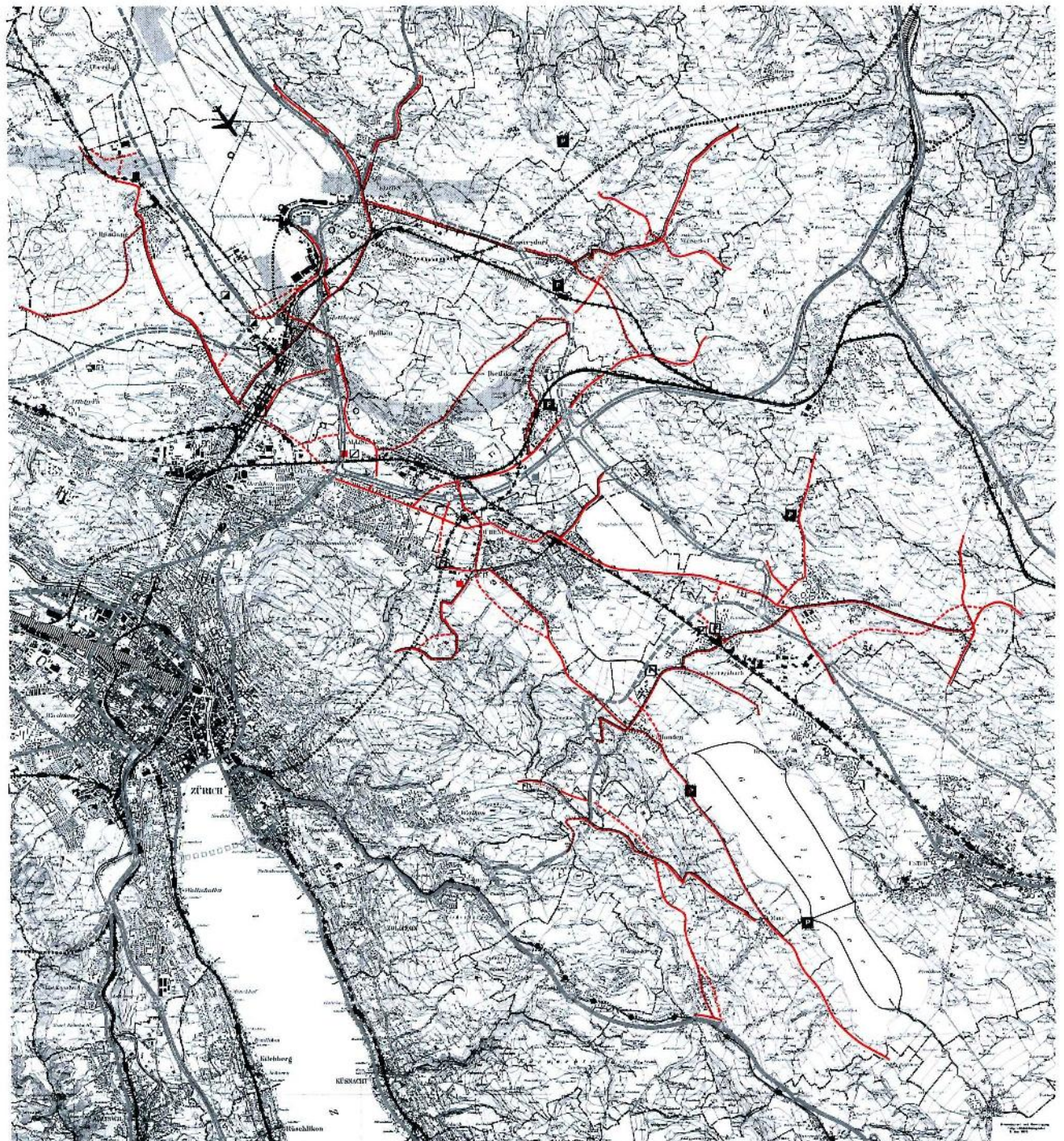


Abb.

sellen sind Tramlinien einzuplanen.

Neben den bestehenden regionalen Buslinien hat die Strassenplanung folgende weiteren Linien zu ermöglichen: Schwerzenbach – Kindhausen – Effretikon; Dübendorf – Sonnental – Wallisellen – Flughafen; Kloten – Rümlang; (Rümlang –) Seebach – Haltestelle Glattalstrasse (Opfikon) – künftige Haltestelle Auzel; Stettbach (Dübendorf) – Fällanden – Maur.

Über den Tram- oder Busbetrieb selber kann der Plan nichts bestimmen, darüber entscheiden die beteiligten Gemeinden.

- Die im regionalen Gesamtplan bezeichneten *Güterumschlagsanlagen* sind bestehend, mit Ausnahme der projektierten Anlagen in Schwerzenbach und Wallisellen.

Versorgung

- Der kantonale Gesamtplan bezeichnet die wichtigsten Wassergewinnungsanlagen mit dem übergeordneten Verbundnetz. Der regionale Gesamtplan ergänzt diese Anlagen mit den *Wassersammlungen, Reservoirs, Pumpwerken und Verbindungsleitungen*, welche nach Angabe des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau sowie nach Angaben der regionalen und örtlichen Wasserversorgungen regionale Bedeutung haben. Die heute bereits

bestehenden Wasserversorgungsanlagen genügen, um den für die Zeit um 2000 geschätzten Bedarf zu decken. Die geplanten Anlagen dienen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und wenn nötig zu späteren Leistungssteigerungen.

- Bei der *Elektrizitätsversorgung* werden ebenfalls die im kantonalen Gesamtplan bezeichneten Anlagen ergänzt. Neben bestehenden Leitungen werden vier geplante 16-kV-Leitungen aufgenommen, welche für die nächsten 10 Jahre vorgesehen sind.

Es sind dies:

- Ersatz für die entfernte Leitung beim Chatzensee;
- Unterwerk Bassersdorf – Effretikon (Kabelleitung);
- Unterwerk Volketswil – Effretikon (Ersatz für bestehende Leitung);
- Unterwerk Volketswil – Pfäffikon (Ersatz für bestehende Leitung; Bau vorgesehen zusammen mit der Umfahrung Volketswil).

Es ist vorgesehen, im Siedlungsgebiet die Leitungen unterirdisch zu führen.

- Bei der *Gasversorgung* werden lediglich bestehende Leitung aufgenommen.
- Die bestehende *Pipeline* von der Tankanlage Rümlang zum Flughafen wird als von regionaler Bedeutung bezeichnet.

- Zum jetzigen Zeitpunkt kann der regionale Gesamtplan noch nicht angeben, welche Anlagen zur *Abwasserableitung und -reinigung* künftig nötig sein werden. Studien sind gegenwärtig im Gange. Wenn sie abgeschlossen sind, wird der regionale Gesamtplan ergänzt werden müssen. So enthält der Plan nur die heute bestehenden Abwasserreinigungsanlagen und die Hauptleitungen, soweit sie mehr als eine Gemeinde betreffen.

Wichtiger Hinweis:

Im Plan grau dargestellte Strassen können mit dieser Abstimmung nicht angefochten werden. Es handelt sich um Nationalstrassen und um Strassen des kantonalen Gesamtplanes.

Antrag

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) wird

- nachdem die Delegiertenversammlung ZPG vom 25. September 1980 im Sinne von Ziffer 34 des Anhangs zur Verbandsordnung ZPG betreffend das Verfahren zur Handhabung der Volksrechte vom 25. Oktober 1977 festgestellt hat, dass das Referendum gegen die Festsetzung des regionalen Gesamtplanes Glattal zustande gekommen ist –

die Annahme des folgenden Beschlusses empfohlen:

Dem regionalen Gesamtplan vom 27. März 1980 wird zugestimmt und damit dem Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, den Gesamtplan Glattal in der vorliegenden Form rechtsverbindlich festzusetzen.

Kloten, 25. September 1980

DELEGIERTENVERSAMMLUNG
ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE
GLATTAL (ZPG)

Der Präsident: H. Ruosch
Der Sekretär: K. Denecke